

HVBG-INFO 27/2002

vom 25.9.2002

DOK 372.12

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)  
beim Umweg - dritter Ort;

hier: Urteile des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 28.11.2000  
- S 68 U 107/98 - und des LSG Berlin vom 30.4.2002  
- L 2 U 18/01 - (rechtskräftig)

Die Urteile des SG Berlin vom 28.11.2000 - S 68 U 107/98 -  
(s. Anlage 1) und des LSG Berlin vom 30.4.2002 - L 2 U 18/01 -  
(s. Anlage 2) befassen sich insbesondere mit den Erfordernissen zum UV-Schutz  
beim Umweg. Auch wird deutlich gemacht, dass für eine Verlängerung des  
kürzesten Weges zwischen einem "dritten Ort" und der Arbeitstätte die gleichen  
Kriterien wie für die Verlängerung des kürzesten Weges zwischen Wohnung  
und Arbeitsstätte gelten.

#### Anlage 1

Urteil des SG Berlin vom 28.11.2000 - S 68 U 107/98 -  
Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob sich die Klägerin am Montag, den 28. August 1995  
kurz vor 17.00 Uhr, als sie im Bereich Alt-B orf/Einfahrt G Aue von einem  
Auffahrunfall betroffen wurde, auf einem versicherten Weg befand.

Die Klägerin war seinerzeit in der K wohnhaft, als weitere Wohnanschrift ist  
aktenmäßig B erfasst. Weiter nutzte die Klägerin insbesondere in den  
Sommermonaten ein sogenanntes Sommerhaus im weg

Seinerzeit war die Klägerin bei dem Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten   
B als Arzthelferin beschäftigt.

Sie zeigte am 28. August 1995 gegen 12.20 Uhr bei der Polizei an, in der Praxis gegen 11.00  
Uhr am Telefon mit den Worten „Wenn du alte Schlampe dort weiter arbeitest, dann gehst du  
mit in die Luft“ bedroht worden zu sein.

Ihre Tätigkeit in der Nachmittagsprechstunde des Dr. , die um 15.00 Uhr begann, trat die  
Klägerin an jenem Tage nicht an.

Sie trägt vor, dass sie, als sie auf dem Wege in die Praxis des Dr.  gewesen sei - ihr  
Ehemann habe sie mit dem Pkw gefahren - angesichts der am Vormittag ausgesprochenen  
Bedrohung Weinkrämpfe und große Angst bekommen habe, etwa um 14.30 Uhr sei sie  
losgefahren. Deshalb habe ihr Mann sie zu der Hausärztin Dr.   
gefahren, die bis einschließlich 31. August 1995 Arbeitsunfähigkeit attestierte. Auf Nachfrage  
des Gerichts konnte Dr.  nicht mitteilen, zu welcher Uhrzeit die Klägerin die Praxis aufgesucht hatte.  
Sie habe dann - so das weitere Vorbringen der Klägerin - die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung  
und die Praxisschlüssel für eine eventuelle Praxisvertretung in die Praxis des Dr. S:  bringen  
wollen. Der direkte Weg durch das Wohngebiet von Marzahn und Hellersdorf sei infolge einer  
Vielzahl von Baustellen ungünstig gewesen, weshalb der Weg über den B  in  
südlicher Richtung und  gewählt worden sei. Auf dem  habe sie  
das dringende Bedürfnis verspürt, eine Toilette aufzusuchen. Deswegen wollte sie in dem  
Sommerhaus weg kurz Station machen. Doch geschah zuvor im Bereich Alt-

Biesdorf/Ecke Grüne Aue der Unfall, als dessen Folge u.a. ein HWS-Beschleunigungstrauma festgestellt wurde.

Die Beklagte zog die Behandlungsunterlagen der behandelnden Ärzte heran sowie die polizeilichen Unterlagen zu dem Verkehrsunfall und die Bedrohung betreffend.

Mit Bescheid vom 24. März 1997 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 28. August 1995 ab. Ein Arbeitsunfall nach § 548 ff. RVO habe nicht vorgelegen. Die Klägerin habe nicht den direkten Weg zwischen der Hausärztin in der [REDACTED] str. und dem Arbeitgeber in der [REDACTED] Str. zurückgelegt, sondern einen erheblichen Umweg gemacht, der nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe.

Zur Begründung ihres dagegen am 16. April 1997 erhobenen Widerspruchs macht die Klägerin geltend, ihr damaliger ständiger Wohn- und Aufenthaltsort sei das Sommerhaus im [REDACTED] weg gewesen. Der Unfall sei auf dem Weg vom Hausarzt zum [REDACTED] weg geschehen. Der Weg von der Hausärztin zu ihrem Arbeitgeber über [REDACTED] Damm (südlicher Richtung) und Alt-Biesdorf sei zwar entfernungsmäßig nicht der kürzeste, aber von der Fahrzeit her der schnellste.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 1997 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Es sei nicht mit Sicherheit bewiesen, dass sich die Klägerin auf einem versicherten Weg befunden habe. Es sei nicht nachgewiesen, weshalb ein so erheblicher Umweg erforderlich gewesen sei, es handele sich um eine nicht unwesentliche Verlängerung des direkten Weges.

Mit der am 29. Juli 1997 bei der Barmer Ersatzkasse erhobenen Klage, die erst im Februar 1998 an das Gericht weitergeleitet wurde, beantragt die Klägerin unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1997 zu verurteilen, ihr

---

wegen der Folgen des Verkehrsunfalles vom 28. August 1995 eine Verletztenteilrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt mit Hinweis auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat eine Auskunft der Hausärztin Dr. [REDACTED] vom 22. Dezember 1998 eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift vom 28. November 2000 und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Die Unfallakten der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden vom 24. März 1997 und 2. September 1997 die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung eines Wegeunfalls als Arbeitsunfall genannt und darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen voll bewiesen werden müssen. Insbesondere hat die rechtliche Beurteilung der Frage, ob ein Wegeunfall (Arbeitsunfall) anzuerkennen ist, nach den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu erfolgen, der Unfall ereignete sich am 28. August 1995. Aber auch unter den ab dem 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften des SGB VII ergibt sich keine andere Beurteilung.

~~Zu den Anspruchsvoraussetzungen verweist die Kammer auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und sieht nach Überprüfung von einer nochmaligen Darstellung ab (§ 136 Abs. 3 SGG).~~

Nach § 550 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Unter einem Weg ist die Fortbewegung des Versicherten auf ein bestimmtes Ziel hin zu verstehen (vgl. BSGE 11, 156, 157). Die Klägerin befand sich nicht mehr auf dem Weg von dem Sommerhaus im ~~Weg~~, wo sie sich nach eigenen Angaben gegen 14.30 Uhr zur um 15.00 Uhr beginnenden Nachmittagsprechstunde aufgemacht hatte, dann jedoch von dem Weg abgewichen war. Denn dadurch, dass sie nicht zur Praxis des Dr. ~~fuhr~~, sondern die Fahrtrichtung zur ~~straße~~ in die Praxis ihrer Hausärztin änderte, gab sie als Ziel die Praxis in der ~~Straße~~ auf.

Selbst wenn dieser Weg als Umweg einzuordnen sein sollte, der Weg zur Praxis des Arbeitgebers also wieder aufgenommen werden sollte, scheidet die Annahme einer versicherten Wegeunfalls deshalb aus, weil es durch das Aufsuchen der Praxis der Hausärztin zu einer Lösung vom betrieblichen Zweck gekommen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Arztbesuch aus Krankheitsgründen erforderlich wurde, die mit der betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen oder nicht. Denn der Unfall hat sich gegen 16.50 Uhr ereignet, die Berliner Feuerwehr wurde um 16.51 Uhr alarmiert. Gegen 15.30 Uhr hatte sich die Klägerin nach ihren eigenen Angaben auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle gemacht, der mit dem Pkw nach ihren Angaben 10 Minuten dauern würde. Damit waren seit Verlassen des Weges zur Arbeitsstelle über zwei Stunden vergangen. Sind jedoch zwei Stunden vergangen, ist - unabhängig für den Grund der Unterbrechung des Weges - eine Lösung vom betrieblichen Zweck des Weges zwingend anzunehmen (vgl. BSG Breithaupt 1977, 883; 1980, 945, 846. BSGE 49, 16, 18; 100, 103; 55, 141, 143; 100, 101). Damit befand sich die Klägerin beim Erleiden des Auffahrunfalls schon deshalb nicht auf einem versicherten Weg, weil sie ihren üblichen Weg vor mehr als zwei Stunden unterbrochen hatte, wie sich aus ihren eigenen Angaben ergibt.

Der Unfall stellt auch dann keinen Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO dar, wenn man als Ausgangspunkt für den Weg zur Arbeit die Praxis der Hausärztin in der ~~straße~~ setzt.

Nach § 550 RVO ist festgeschrieben nur, dass der Weg zum Ort der Tätigkeit (Arbeitsstelle) führen muss. Der andere Endpunkt wird nicht vom Gesetz festgeschrieben. Typischer Weise handelt es sich um den häuslichen Wirkungskreis des Versicherten, es kommen aber auch andere Endpunkte in Betracht. So sieht die Kammer auch die Praxis der Hausärztin, die Arbeitsunfähigkeit feststellte, als dritten Ort an, der Ausgangspunkt des versicherten Weges zur Arbeit sein kann. Auch ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin sich zur Praxis ihres Arbeitgebers begeben wollte, um dort neben der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Praxisschlüssel für eine eventuelle Vertretungskraft zu übergeben, was in engem inneren Zusammenhang mit der Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit steht und im betrieblichen Interesse liegt.

Voraussetzung für die Anerkennung als Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO ist aber, dass sich der Unfall auf dem unmittelbaren Weg ereignet. Daran fehlt es hier. Zwar steht die Wahl der Wegstrecke dem Versicherten grundsätzlich frei, es steht ihm ein gewisser subjektiver Spielraum zu. Der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende unmittelbare Weg muss nicht der entfernungsmäßig kürzeste sein. Unmittelbarer Weg ist auch ein Weg, der länger als der kürzeste, aber verkehrsgünstiger, zeitlich schneller, störungsfreier oder risikoärmer ist. Feste Maßstäbe für die Verlängerung bestehen nicht, unerheblich ist eine Verlängerung einer Wegstrecke von 2800 Meter um 100 Meter, dagegen erheblich eine Verlängerung des Weges von 6 auf 11 Kilometer (Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. August 1963, die Berufsgenossenschaft 1964, 294) oder eine Verlängerung des Weges um 25 Prozent (Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. April 1978, Breithaupt 1978, 1024). Lässt sich nicht mehr feststellen, warum der Versicherte eine nicht erheblich längere Wegstrecke gewählt hat, genügt für die Begründung des Versicherungsschutzes die erkennbare Absicht, den Weg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung zurückzulegen (vgl. Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung § 8 Rdnr. 156).

Eine Absicht, von der Praxis der Hausärztin in die Praxis des Arbeitgebers zu gelangen, ist nicht zu erkennen. Statt sich von der ~~.....~~straße auf den ~~.....~~ Damm in nördlicher Richtung zu begeben, um dann entweder über die ~~.....~~ Straße oder über die ~~.....~~ Allee/~~.....~~ Straße in die etwa 4,7 Kilometer entfernte Praxis in der ~~.....~~ Straße zu gelangen, befuhr das die Klägerin transportierende Fahrzeug den ~~.....~~ Damm in südlicher Richtung über mehrere Kilometer, fuhr also eine längere Strecke gerade in der ihrer

~~Arbeitsstelle entgegengesetzten Richtung. Schon deshalb scheidet eine Anerkennung als versicherter Wegeunfall aus.~~

Wenn die Kammer berücksichtigt, dass der von der Klägerin gewählte Weg insgesamt eine Länge von 8,8 Kilometer hat ( [redacted]straße bis [redacted]weg 4,4 km, [redacted]weg bis [redacted] Straße ebenfalls 4,4 km) hat die Klägerin einen Umweg gewählt, der wegen seiner Erheblichkeit (Verlängerung des Weges von 4,7 km um 90 %) Versicherungsschutz ausschließt, selbst wenn der längere Weg um einige Minuten kürzer sein sollte.

Nach alledem war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

---

Anlage 2

Urteil des LSG Berlin vom 30.4.2002 - L 2 U 18/01 -

Tatbestand

Streitig ist, ob die Klägerin bei einem Auffahrunfall am 28. August 1995 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand und ob sie deshalb Leistungen beanspruchen kann.

Die als Arzthelferin in der Praxis des Hautarztes Dr. [redacted] in 12627 Berlin, [redacted] [redacted] tätig gewesene Klägerin, seinerzeit wohnhaft gewesen in 12685 Berlin, [redacted], hatte am Vormittag des Unfalltages Praxisdienst. Hierbei soll es zu einem Telefonanruf gekommen sein, in dem sie u.a. als „Schlampe“ beschimpft worden sein soll und ein Bombenanschlag auf die Praxis angekündigt worden sein soll. Am Nachmittag ließ sie sich von ihrem Ehemann, weil sie aufgrund des Vorfalls einen Weinanfall erlitten hatte, in die Praxis ihrer Hausärztin Dr. [redacted] [redacted] fahren. Diese schrieb sie wegen akuten Erregungszustandes für drei Tage arbeitsunfähig krank. Anschließend wollte die Klägerin sich nach ihren Angaben zur Hautarztpraxis des [redacted] begeben, um die Praxisschlüssel und den Krankenschein abzugeben.

Der von ihrem Ehemann gefahrenen Pkw geriet gegen 17.00 Uhr auf der Bundesstraße B1/Grüne Aue in einen Auffahrunfall, bei dem sich die Klägerin u.a. ein Halswirbelsäulen-Beschleunigungstrauma zuzog. In dem Durchgangsarztbericht der [redacted] [redacted] vom 31. August 1995 heißt es zum Unfallhergang, die Klägerin sei auf dem Weg von der Arbeit nach Hause in einen Arbeitsunfall verwickelt worden. Als Wohnung der Klägerin wird die o.a. Anschrift Kienbergstraße angegeben, unter der die Klägerin auch bei ihrer Krankenkasse, der Barmer Ersatzkasse, als wohnhaft bekannt war. [redacted] gab gegenüber der Beklagten auf deren Anfrage durch ein am 5. Dezember 1995 bei ihr eingegangenes Schreiben an, er sei am Unfalltag gegen 17.00 Uhr vom Ehemann der Klägerin telefonisch darüber unterrichtet worden, dass dessen Ehefrau vor ihrer Haustür in einen Unfall verwickelt worden sei. Ob es sich um einen Wegeunfall gehandelt habe, könne er nicht sagen.

Mit einem Schreiben vom 19. November 1996 teilte die Klägerin der Beklagten mit, der Unfall habe sich in der Nähe ihres Sommerhauses  ereignet. Das sei auch ihre gegenwärtige Wohnanschrift.

In einer Gesprächsnotiz der Beklagten vom 20. Februar 1997 heißt es dann, die Klägerin habe telefonisch den Weg von der Kienbergstraße zum Arbeitsort so erläutert: Sie seien über die Kienbergstraße, Otto-Buchwitz-Straße zur B1 in Richtung Hellersdorf gefahren. Es sei geplant gewesen, von dort aus, um Staustrecken zu vermeiden, über den Wuhleweg, Grüne Aue und den Möwenweg Richtung Arbeitsort zu fahren.

Durch den Bescheid vom 24. März 1997 lehnte es die Beklagte ab, die Klägerin wegen der Unfallfolgen vom 28. August 1995 zu entschädigen, weil sich der Unfall nicht auf dem direkten Weg zum Ort der Tätigkeit ereignet habe. Sie habe vielmehr einen erheblichen Umweg zurückgelegt. Dieser stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, es sei zwar richtig, dass der Weg über den Blumberger Damm und Alt-Biesdorf nicht der direkte Weg gewesen sei. Es sei jedoch der verkehrsgünstige gewesen. Wegen der Geschwindigkeitsbegrenzungen im Wohngebiet von Marzahn und Hellersdorf habe die Zeitersparnis mindestens zehn Minuten betragen. Außerdem sei schon seinerzeit ihr ständiger Aufenthaltsort das Sommerhaus am  gewesen, in deren Nähe der Unfall beim Abbiegen in die Grüne Aue passiert sei. Sie habe dort die Toilette aufsuchen wollen.

Durch den Widerspruchsbescheid vom 2. September 1997 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch der Klägerin zurück. Sie sei der Auffassung, es habe nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachgewiesen werden können, warum ein so erheblicher Umweg der Klägerin erforderlich gewesen sei. Es handele sich hier um eine nicht unwesentliche Verlängerung des direkten Weges. Ihre wider-

sprüchlichen Angaben hätten ebenfalls nicht zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen. Die Folgen des Nichtbeweises seien von der Klägerin zu tragen.

Im anschließenden Klageverfahren hat die Klägerin erneut vorgetragen, sie habe seinerzeit ihren Wohnsitz am ~~Waldweg~~ gehabt, wo sie sich vom Herbst bis zum Frühjahr aufhalte. Der Weg von dort zur Praxis der Hausärztin in der ~~Waldweg~~ sei ebenso versicherungsrechtlich geschützt wie der anschließend eingeschlagene Weg zu ihrem Arbeitgeber in der Nossener Straße. Der luftlinienmäßig kürzeste Weg, der direkte Weg durch das Wohngebiet von Marzahn und Hellersdorf, sei aufgrund staubedingter Verkehrsbeeinträchtigung ungünstig gewesen, da sich gerade auf dieser Strecke eine Vielzahl von Baustellen befänden. Ihr Ehemann, der den Pkw gefahren habe, habe sich deshalb entschieden nicht diesen Weg zu fahren, sondern den Weg über den Blumberger Damm und Alt-Biesdorf gewählt, der aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage eine Zeitersparnis von 10 Minuten zur Folge gehabt hätte. Für die Wahl dieses Weges seien mithin keine privaten Gründe entscheidend gewesen. Die Unterbrechung dieses Weges zum Aufsuchen der Toilette in ihrer am verkehrsgünstigsten Weg gelegenen Wohnung stelle keinen relevanten Umweg dar und sei vom Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstelle mitefassen gewesen.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 28. November 2000 abgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, der Weg von der Praxis der Hausärztin als sogenannter dritter Ort zur Praxis ihres Arbeitgebers, wo die Klägerin u.a. ihre Krankmeldung habe abgeben wollen, unterliege grundsätzlich dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Unfall habe sich jedoch nicht auf dem unmittelbaren Weg ereignet. Zwar stehe die Wahl der Wegstrecke dem Versicherten frei, es stehe ihm auch ein gewisser subjektiver Spielraum zu. Der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende unmittelbare Weg müsse nicht der entfernungsmäßig kürzeste sein. Unmittelbarer Weg sei auch ein Weg, der länger als der kürzeste, aber verkehrsgünstiger, zeitlich schneller, störungsfreier oder risikoärmer sei. Feste Maßstäbe für die Verlängerung beständen nicht. Lasse sich nicht mehr feststellen, warum der Versicherte eine nicht unerheblich längere Wegstrecke gewählt habe, genüge



für die Begründung des Versicherungsschutzes die erkennbare Absicht, den Weg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung zurückzulegen. Eine Absicht, von der Praxis der Hausärztin in die Praxis des Arbeitgebers zu gelangen, sei hier nicht zu erkennen. Statt sich von der Kienbergstraße auf den Blumberger Damm in nördlicher Richtung zu begeben, um dann entweder über die Eisenacher Straße oder über die Landsberger Allee/Zossener Straße in die etwa 4,7 km entfernte Praxis in der Nossener Straße zu gelangen, habe das Fahrzeug der Klägerin den Blumberger Damm in südlicher Richtung, mithin über eine längere Strecke, in einer zur Arbeitsstelle entgegengesetzten Richtung, befahren. Schon deshalb scheidet eine Anerkennung als versicherter Wegeunfall aus. Das gelte hier insbesondere deshalb, weil die Klägerin einen Umweg gewählt habe, der wegen seiner Erheblichkeit (Verlängerung des Weges um 90 %) Versicherungsschutz selbst dann ausschließe, wenn dieser Weg um einige Minuten kürzer gewesen sein sollte.

Gegen das am 2. Januar 2001 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin vom 1. Februar 2001. Zwar möge es sein, dass der von ihr gewählte Weg die Fahrstrecke verlängert habe. Es könne jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Fahrzeit bis zur Arbeitsstelle nicht nur um einige Minuten verkürzt habe, sondern erheblich. Im Übrigen sei der von ihr gewählte Weg auch verkehrsgünstiger, störungsfreier und dadurch risikoärmer, da sich auf dem nördlichen Abschnitt des Blumberger Damms infolge einer Baustelle Rückstaus bildeten, die ein Befahren unzumutbar machten. Sie habe während der Bauarbeiten täglich die Fahrstrecke in südlicher Richtung genutzt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. November 2000 sowie den Bescheid vom 24. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie wegen der Folgen des Unfalls vom 28. August 1995 zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Verwiesen wird außerdem auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Die Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin aus Anlass des Unfalls vom 28. August 1995 zu entschädigen, hängt davon ab, ob sie einen Arbeitsunfall erlitten hat. Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-, die hier noch anwendbar ist, ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG-, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht, der es rechtfertigt, das betref-

fende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw. nach Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung oder eines dritten Ortes dient. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten betrieblichen Tätigkeit bzw. - wie hier - zum Weg zur oder von der Arbeitsstätte gehört (vgl. u.a. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 1 und 4 jeweils m.w.N.). Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 und 16). Fehlt es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf der selben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt. Andererseits folgt aus dem vom Gesetz geforderten unmittelbaren Zusammenhang zwischen Weg und versicherter Tätigkeit nicht, dass der Versicherte ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zu der Arbeitsstätte geschützt ist. Ganz kleine, privaten Zwecken dienende Umwege, die nur zu einer unbedeutenden Verlängerung des Weges führen, sind für den Versicherungsschutz unschädlich (u.a. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 44). Voraussetzung hierfür ist, dass die private Besorgung im Bereich der Straße selbst, mithin „so im Vorbeigehen“ erledigt wird. Ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger als der kürzeste Weg ist, ist als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges von dem Ort der Tätigkeit nach Hause oder einem anderen, sogenannten dritten Ort zuzurechnen wäre, um etwa eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen oder eine weniger verkehrsreiche oder schneller befahrbare Straße zu benutzen (u.a. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 7 m.w.N.). Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher oder besser ausgebaut als der entfernungsmäßig kürzeste Weg, so steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz. Lässt sich aller-

~~dings nicht feststellen, ob der Umweg im inneren Zusammenhang mit dem Weg~~  
nach und von dem Ort der Tätigkeit stand oder nur geringfügig war, besteht dagegen kein Versicherungsschutz (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 7). Ob ein gewählter längerer Weg noch ein unmittelbarer Weg ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ist der gewählte alternative Weg nach und zum Ort der Tätigkeit hinsichtlich Entfernung und Zeit erheblich länger als eine andere alternative Wegstrecke, stellt das ein Indiz dafür dar, dass für die Wahl des Weges Gründe maßgebend waren, die wesentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Je länger und zeitaufwendiger der gewählte alternative Weg daher im Verhältnis zu einem kürzeren und weniger zeitaufwendigen alternativen Weg ist, um so höhere Anforderungen sind an den Nachweis zu stellen, dass der erforderliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg nach oder vom Ort der Tätigkeit besteht.

Für eine Verlängerung des kürzesten Weges zwischen einem „dritten Ort“ (hier: die Praxis der von der Klägerin zur Erklärung ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgesuchten Hausärztin) und der Arbeitsstätte gelten die gleichen Kriterien wie für die Verlängerung des kürzesten Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 7).

Das Sozialgericht hat im angefochtenen Urteil unter Beachtung dieser Grundsätze zutreffend dargelegt, dass sich ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg von der Praxis der Hausärztin der Klägerin als sogenannter dritter Ort zum Ort der Tätigkeit - die Praxis ihres Arbeitgebers -, den sie an ihrem seinerzeitigen Wohnsitz am Wuhleweg zum behaupteten Toilettenbesuch unterbrechen wollte, nicht feststellen lässt.

Aus der von dem Ehemann der Klägerin gewählten Fahrtroute von der Praxis der Hausärztin in südöstlicher Richtung direkt zu ihrer Wohnung am Wuhleweg, die sie nach ihrem eigenen Bekunden zum Toilettenbesuch aufsuchen wollte, lässt sich deren Absicht, auf einem weniger zeitaufwendigen Umweg ihre Arbeitsstätte zu erreichen, nicht ersehen. Die von ihr als günstiger angegebene Strecke machte nach den Ermittlungen des Sozialgerichts (Ausdruck der Super-Travel-Stadtrouten, vgl. Bl. 43

bis 45 GA) fast das Doppelte des direkten Fahrweges aus; statt 4,692 km Direktfahrweg allein 4,452 km bis zur Grünen Aue und anschließend 4,396 km bis zur Nossener Straße. Diese - nahezu - Verdoppelung des Fahrweges läuft den oben angeführten Voraussetzungen des „unmittelbaren Weges“ insofern zuwider, als dieser Weg im Regelfall auch das Risiko eines Wegeunfalles unangemessen erhöht, was von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als ein beachtliches Kriterium bei der Auslegung von § 550 Abs. 1 RVO angesehen worden ist (vgl. BSGE 52, 38 = SozR 2200 § 550 Nr. 47). Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass sich jedenfalls aus den Arztberichten im Verwaltungsverfahren kein Hinweis darauf ergibt, dass sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstelle befunden hatte. In dem Durchgangsarztbericht der Dipl.-Med. Stauske vom 31. August 1995 heißt es insoweit, die Klägerin sei auf dem Wege von der Arbeit nach Hause in einen Auffahrunfall verwickelt worden. Auch der Arbeitgeber der Klägerin, Dr. Sahib, wusste nichts von einem Wegeunfall seiner Angestellten. Er war nach seinen Angaben vom Ehemann der Klägerin am Unfalltage telefonisch darüber unterrichtet worden, dass sich der Unfall „vor deren Haustür“ abgespielt hatte. Dass die Klägerin auf dem (Um-)wege zu ihm gewesen sein soll, war ihm nicht bekannt. In Anbetracht der Tatsache, dass der nach dem Arztbesuch eingeschlagene Weg der Klägerin zu deren seinerzeitigen Wohnsitz führte, der - identisch mit dem Unfallort - weit ab von der direkten Fahrtroute zwischen der Praxis der Hausärztin und der Arbeitsstelle der Klägerin lag, kann hier nicht als sicher feststehend davon ausgegangen werden, dass dieser Weg noch unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat. Er kann gleichermaßen privaten Zwecken gedient haben, weil die Klägerin nach dem Arztbesuch und der erfolgten Krankschreibung unmittelbar nach Hause wollte. Diese Variante erscheint jedenfalls durch die gewählte Fahrtrichtung und den Unfallort eindeutig dokumentiert.

Bei dieser Sachlage hat es die Beklagte zu Recht abgelehnt, das Ereignis vom 28. August 1995 als einen unter dem Schutz der Unfallversicherung stehenden Wegeunfall anzuerkennen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.